



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzende des  
Ausschusses für Wissenschaft  
Frau Marion Schneid, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz

18/2772

VORLAGE

**DER MINISTER**

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-29 57  
clemens.hoch@mwg.rlp.de  
www.mwg.rlp.de

14. November 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Anke Lips	06131 16-2855
		anke.lips@mwg.rlp.de	06131 16 17-2855

## 10. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft am 05.10.2022

### TOP 3: „Sachstand zu Gesprächen mit Islamverbänden; Rückmeldung und Evaluation“

#### Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT

#### - V 18/2404

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der o.g. Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung durch die Landesregierung für erledigt erklärt. Daher berichte ich wie folgt:

Der Zielvereinbarungsprozess war ein Ergebnis der im August 2016 unterbrochenen Vertragsverhandlungen zwischen der Landesregierung und vier islamischen Verbänden. Gutachter hatten festgehalten, dass es sich bei der DITIB Rheinland-Pfalz e.V., der Schura Rheinland-Pfalz. Landesverband der Muslime e.V., dem Landesverband der Islamischen Kulturzentren, und der Ahmadiyya Muslim Jamaat K.d.ö.R. um Religionsgemeinschaften handelt. Zugleich haben die Gutachten aufgezeigt, dass in einzelnen Verbänden noch strukturelle Mängel bestehen, die beseitigt werden müssen, damit diese vollumfänglich als Religionsgemeinschaften im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz und Art. 34 der Landesverfassung gelten können.



Sie empfahlen der Landesregierung zudem, ein Format einzurichten, das die Grundlagen für eine mögliche vertragliche Zusammenarbeit vereinbart und als langfristiges Ziel am Abschluss eines Vertrages mit den vier islamischen Verbänden festhält, weil die Landesregierung nur auf dem Weg von Vereinbarungen Veränderungen initiieren kann, ohne das Selbstbestimmungsrecht von Religionsgemeinschaften zu verletzen. Dazu hat die Landesregierung mit den Verbänden jeweils eine „Zielvereinbarung“ verhandelt und am 01.04.2020 unterzeichnet. Diese beschreibt die gemeinsamen Wertegrundlagen, die konkreten strukturellen Veränderungen, die notwendig sind, damit der jeweilige Verband vollumfänglich als Religionsgemeinschaft im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz und Art. 34 der Landesverfassung gelten kann, und benennt die durch die Landesregierung erfolgenden Begleitprozesse. Die Evaluation der Umsetzung der Maßnahmen wurde nach einer Laufzeit von 18 Monaten angesetzt. Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde die Laufzeit bis zum 01.05.2022 verlängert.

Alle vier Verbände haben fristgerecht bis zum 01.05.2022 die jeweiligen Berichte zur Umsetzung der Zielvereinbarungen eingereicht und dargestellt, vereinbarte Maßnahmen ergriffen zu haben.

Zu diesen Maßnahmen gehörten insbesondere Satzungsänderungen, die intern beschlossen wurden. Allerdings können diese Satzungsänderungen teilweise erst wirksam werden, wenn eine Eintragung ins Vereinsregister erfolgt ist. Diese Eintragungen stehen vor der finalen Umsetzung.



Erst wenn die Satzungsänderungen insgesamt umgesetzt sind, kann die mit den Gutachtern, Herrn Professor Bochinger und Herrn Professor Muckel, vereinbarte wissenschaftliche Begutachtung der Ergebnisse des Zielvereinbarungsprozesses insgesamt abgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Hoch